

Niederschrift

über die 16. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 19.02.2014

Anwesend:

Vorsitzende:

Schaaf, Edith

Kreistagsmitglieder:

Caron, Wilhelm Josef

Hasert, Maria

Kehren, Hanno Dr.

Küppers-Hofmann, Elsbeth

Pillich, Markus

Plein, Jürgen

Röhrich, Karl-Heinz

Thelen, Friedhelm

Sachkundige Bürger:

Beckers, Bernd Dr.

als Vertreter für Müller-Holtkamp, Sven

Brudermanns, Roland

Haupts, Heinrich

Knauer, Stefan

Ohlenforst, Dagmar

Beratende Mitglieder:

Bückers, Marianne

Hamann, Herbert

Küppers, Gottfried

Terodde, Lothar

van Kann, Hans-Willy

Wagner, Andreas

Von der Verwaltung:

Dörr, Volkhard

Feldhoff, Karl-Heinz Dr.

Machat, Liesel Allgemeine Vertreterin

Philippen, Albert

Vaaßen, Norbert

Gäste:

Lennertz, Franz-Josef

Nobis, Helmut

Abwesend:

Sachkundige Bürger:

Aufdenkamp, Gerard

Aufdenkamp, Gertrud

Müller-Holtkamp, Sven*

*) entschuldigt

Anfang: 17:00 Uhr

Ende: 18.50 Uhr

Der Ausschuss für Gesundheit und Soziales versammelt sich heute im kleinen Sitzungssaal, um die nachfolgenden Tagesordnung zu beraten.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung:

1. Kommunale Pflegeplanung -örtliche Planung - des Kreises Heinsberg (Stand: 01.01.2014)
2. Bericht über die Arbeit des Beirates für Senioren und generationenübergreifende Fragen im Kreis Heinsberg in der ablaufenden Legislaturperiode
3. Jahresbericht 2013 des Geschäftsführers des Jobcenters Kreis Heinsberg
4. Bericht der Verwaltung
- 4.1. Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft nach den Sozialgesetzbüchern II und XII
- 4.2. Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden vom 28.08.2013
- 4.3. Erstellung eines Konzeptes für ein dezentrales Beratungsangebot im Kreis Heinsberg
5. Anfragen

Vor Eintritt in die Beratung stellt Frau Schaaf die vorliegende Tagesordnung, die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit fest.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 1:

Kommunale Pflegeplanung -örtliche Planung - des Kreises Heinsberg (Stand: 01.01.2014)

Beratungsfolge:	
19.02.2014	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
11.03.2014	Kreisausschuss
20.03.2014	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	keine
----------------------------------	-------

Leitbildrelevanz:	2.2 – Demografische Entwicklung
--------------------------	---------------------------------

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Die *Kommunale Pflegeplanung, Teil I – Quantitative Betrachtung des Pflegemarktes* - wurde vom Kreistag in seiner Sitzung am 18.12.2008 beschlossen. Damit wurde die Verbindung von kommunaler Pflegeplanung und Altenhilfe sowie die Gestaltung von Lebensqualität bis ins Alter durch quartiersbezogene Angebote und Wohnkonzepte als planerische Schwerpunktsetzung der zukünftigen kreisweiten Altenhilfe- und Pflegeprogrammatik ausgewiesen und darüber hinaus als wesentlicher Bestandteil der einzuleitenden qualitativen Betrachtung des Pflegemarktes gewichtet.

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich den Einstieg in die Quartiersentwicklung inhaltlich präzisiert (Sozialmonitoring, Sozialraumorientierung, Sozialraumkonferenz als fachliches Austauschinstrument und Partizipationsansatz im Rahmen von Quartiersentwicklung) und bereits erhebliche Fortschritte in der eingeleiteten Umsetzungsphase erzielen können. Hierzu wird insbesondere auf die Inhalte der gemeinsamen Sitzung des Jugendhilfeausschusses und des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 21.03.2013 verwiesen.

Diese Arbeitsergebnisse sind in den Entwurf der Kommunalen Pflegeplanung – örtliche Planung - (Stand 01.09.2013) mit eingeflossen. Gemäß § 6 Abs. 2 PfG NRW sind die kreisangehörigen Gemeinden und die kommunalen Pflegekonferenzen an der Aufstellung kommunaler Pflegepläne zu beteiligen. Diese Beteiligung erfolgte im Rahmen der am 25.09.2013 durchgeführten kommunalen Pflegekonferenz. Darüber hinaus wurde dieser Entwurf allen pflegerelevanten Einrichtungsträgern und allen kreisangehörigen Kommunen zur Stellungnahme zugeleitet. Hierzu wurden keine wesentlichen Einwände erhoben.

Insbesondere zum darin propagierten Eintritt in eine quartiersorientierte Neuausrichtung der Pflegeinfrastrukturen sind bisher keine inhaltlichen Vorbehalte grundsätzlicher Art vorgetragen worden. In weiterführenden Gesprächen mit mehreren Einrichtungsleitungen und -trägern, die von Vertretern der Kreisverwaltung geführt wurden, konnten bestehende offene Fragen beantwortet werden. Hierzu kann als Fazit festgehalten werden, dass die Erforderlichkeit für einen Paradigmenwechsel in der Pflege von allen Gesprächsteilnehmern gesehen wird und der Einstieg in eine quartiersorientierte Pflegestruktur mehr oder weniger stark die Unterstützung durch die Einrichtungsträger und die Akteure erfahren wird.

Das Landeskabinett hat zwischenzeitlich mit den am 07.02.2011 beschlossenen Eckpunkten zur Weiterentwicklung des Landespflegerechtes und zur Reform des Wohn- und Teilhabege-

setzes eine Reform des Landespflegegesetzes (PfG NRW) und des Wohn- und Teilhabegesetzes (WTG 2008) avisiert, durch die Quartiersorientierung in der Pflege gesetzlich normiert werden soll. Hierdurch sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Weiterentwicklung von Strukturen geschaffen werden, die den Menschen in Nordrhein-Westfalen ein weitgehend selbstbestimmtes Leben auch im Alter oder bei Pflegebedürftigkeit ermöglichen soll. Damit einhergehen wird ein Landesförderplan Alter und Pflege (§ 18 APG NRW) der voraussichtlich ein Finanzvolumen in Höhe von 8,7 Mio. Euro umfassen wird. Hieraus sollen Kreise und kreisweite Städte auch einen Personalkostenzuschuss (bis zu 50 Prozent) für die Einstellung einer Quartiersmanagerin bzw. eines Quartiersmanagers erhalten können.

Diesem Reformvorhaben liegt zwischenzeitlich der Gesetzentwurf „Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen, Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen (GEPANRW)“ zugrunde.

Die hierin beabsichtigte Neuausrichtung verfolgt insbesondere das Ziel, die Lebenslagen im Vorfeld von Pflege, die Pflege und ihre Herausforderungen selbst unter Einbindung in das lokale soziale Geschehen und Umfeld für die Zukunft zu stabilisieren und zu stärken.

Insofern war der zuvor skizzierte konzeptionelle Paradigmenwechsel, der voraussichtlich im laufenden Jahr Gesetzesqualität erhält, in der Aktualisierung der Pflegeplanung gebührend zu berücksichtigen. Aufgrund des richtungsweisenden Beschlusses des Kreistages vom 18.12.2008 besteht hierbei in den Zielvorstellungen von Kreis und Land eine durchgängige Deckungsgleichheit.

In dem der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales als Anlage beigefügten Entwurfsexemplar der Kommunalen Pflegeplanung (Stand 01.01.2014), in das die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens der kommunalen Pflegekonferenz eingearbeitet worden sind, werden darüber hinaus die landespolitischen alten- und pflegepolitischen Zielsetzungen bereits im Vorfeld aufgegriffen, so dass bei Inkrafttreten des GEPANRW diese Planungen den Anforderungen als örtliche Planung nach § 7 des zukünftigen Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) aller Voraussicht nach entsprechen werden.

Gemäß § 6 des derzeit geltenden PfG NRW haben die Kreise und kreisfreien Städte eine kommunale Pflegeplanung zu erstellen. Diese dient

1. der Bestandsaufnahme über das vorhandene Angebot an Pflegediensten und Pflegeeinrichtungen,
2. der Überprüfung, ob über den Pflegemarkt ein qualitativ und quantitativ ausreichendes sowie wirtschaftliches Hilfsangebot für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen zur Verfügung gestellt wird und gem. § 11 Abs. 2 SGB XI die Vielfalt der Träger von Pflegeeinrichtungen gewahrt und deren Selbständigkeit, Selbstverständnis und Unabhängigkeit beachtet werden und
3. der Klärung der Frage, ob und ggf. welche Maßnahmen von Kreisen und kreisfreien Städten zur Sicherung und Weiterentwicklung des Hilfsangebotes ergriffen werden müssen, sowie
4. der Förderung der Beteiligung von bürgerschaftlichem Engagement im Zusammenhang von Pflege und Betreuung zur Sicherstellung der sozialen Teilhabe Pflegebedürftiger.

Darüber hinaus soll die kommunale Pflegeplanung Angebote der komplementären Hilfen, neue Wohn- und Pflegeformen sowie zielgruppenspezifische Angebotsformen aufzeigen und bei der Weiterentwicklung der örtlichen Infrastrukturen einbeziehen.

In dem vorliegenden Entwurf wurde insofern den geltenden gesetzlichen Erfordernissen Rechnung getragen.

Herr Dörr stellt anhand einer Power-Point-Präsentation ausführlich die wesentlichen Inhalte des der Einladung beigefügten Planungsentwurfs dar. Die Power-Point-Präsentation ist der Niederschrift als Anlage 1 beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die aufgestellte kommunale Pflegeplanung – örtliche Planung – (Stand: 01.01.2014).

Abstimmungsergebnis:

Ja 14 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 2:

Bericht über die Arbeit des Beirates für Senioren und generationenübergreifende Fragen im Kreis Heinsberg in der ablaufenden Legislaturperiode

Beratungsfolge:

19.02.2014 Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 22.09.2009 nach vorheriger Beratung im Kreisausschuss und im Ausschuss für Gesundheit und Soziales beschlossen, einen Beirat für Senioren und generationenübergreifende Fragen zu gründen.

Der Vorsitzende des Beirates, Herr Lennertz, stellt zunächst die personelle Zusammensetzung des im Jahr 2009 berufenen Beirates dar. Er betont, dass sich die Besetzung aus Vertretern der Senioreninitiativen, der Familien- und Jugendarbeit und der Fraueninitiativen bewährt habe. Sodann informiert er über die Aktivitäten in der ablaufenden Legislaturperiode. Beispielfhaft geht er näher auf ein Treffen des Beirates mit dem Netzwerk der Migrantenvereine im Kreis Heinsberg zum Thema „Gemeinsam älter werden im Kreis Heinsberg“ am 13.01.2014 ein und unterstreicht die dabei gewonnenen positiven Eindrücke.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 3:

Jahresbericht 2013 des Geschäftsführers des Jobcenters Kreis Heinsberg

Beratungsfolge:

19.02.2014 Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Herr Nobis, Geschäftsführer des Jobcenters Kreis Heinsberg, berichtet anhand einer Power-Point-Präsentation über die aktuellen Organisationsstrukturen des Jobcenters, die wesentlichen Aufgaben und Tätigkeiten und die Zielerreichung im Jahr 2013. Die Power-Point-Präsentation ist der Niederschrift als Anlage 1 beigelegt. Abschließend weist Herr Nobis auf das am Morgen der Ausschusssitzung zwischen der Agentur für Arbeit Aachen – Düren und dem Jobcenter Kreis Heinsberg vereinbarte Marktprogramm 2014 hin. In dem Programm sind die gemeinsamen Ziele sowie sich das daraus ergebende operative Handeln für den regionalen Arbeitsmarkt beschrieben. Das strategische Marktprogramm 2014 ist der Niederschrift als Anlage 2 beigelegt.

Herr Meurer, der wegen Verhinderung der für den Ausschuss berufenen Mitglieder der Fraktion Die Linke an der Sitzung teilnimmt, bemerkt, dass Firmen, an die Leistungsbezieher vermittelt werden, sich oftmals nicht an Recht und Gesetz halten. Dies sei u. a. bei Leiharbeitsverträgen zu beobachten. Er habe auf die Problematik wiederholt in den Sitzungen des Beirates des Jobcenters hingewiesen. Herr Meurer bittet Herrn Nobis, die Mitarbeiter des Jobcenters diesbezüglich zu sensibilisieren und ggf. gegen solche Arbeitgeber vorzugehen.

Herr Nobis sagt dies zu; er stellt jedoch fest, dass ihm bisher kein konkreter Fall bekannt geworden sei.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4:

Bericht der Verwaltung

Beratungsfolge:

19.02.2014 Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4.1:

Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft nach den Sozialgesetzbüchern II und XII

Beratungsfolge:

19.02.2014 Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Bereits in der Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales am 11.09.2013 hatte die Verwaltung die Ausschussmitglieder über die Aktivitäten zur Erstellung eines schlüssigen Konzeptes zur Ermittlung der angemessenen Kosten der Unterkunft unterrichtet und die Beauftragung einer Fachfirma noch im Jahre 2013 angekündigt. In der Sitzung hatte die Verwaltung darauf hingewiesen, dass Grundlage eines schlüssigen Konzeptes u. a. eine repräsentative Erhebung von Vermieterdaten in den einzelnen kreisangehörigen Kommunen sein muss. Darüber hinaus müsse das schlüssige Konzept neben methodischen Grundlagen auch mathematisch-statistische und wissenschaftliche Kriterien erfüllen.

Bei den weiteren Recherchen und Gesprächen mit in Frage kommenden Fachfirmen stellte sich allerdings heraus, dass die von anderen örtlichen Sozialhilfeträgern erstellten schlüssigen Konzepte nahezu durchgängig von den Sozialgerichten verworfen worden sind.

Der finanzielle Aufwand, der mit der Erstellung eines schlüssigen Konzeptes einhergeht, stellte sich zudem als sehr hoch heraus. Dies gilt umso mehr, sofern die Datenerhebung ebenfalls Gegenstand des Auftrags an ein Fachunternehmen ist. Je mehr Daten verfügbar sind, je gerichtsfester wird das Konzept. Die Kosten der Datenerhebung steigen indes mit jedem weiteren Datenerhebungsaufwand.

Weiterhin wurden eigene Datenerhebungsmöglichkeiten (außerhalb eines Auftrages an ein Fachunternehmen) umfassend erörtert. Eine kostenangemessene Lösung, die auch eine repräsentative Datenmenge generiert und datenschutzrechtlich nicht bedenklich ist, war nicht ersichtlich. Die bestehenden datenschutzrechtlichen Bedenken konnten weder von der Datenschutzbeauftragten des hiesigen Kreises noch vom Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit gänzlich ausgeräumt werden.

Von den Kommunen könnte schlechterdings kein Verstoß gegen den Datenschutz, der mit der Weitergabe der bei den Kommunen vorhandenen Daten an den Kreis Heinsberg zum Zwecke der Erstellung des schlüssigen Konzeptes verbunden sein könnte, abverlangt werden. Die Bürgermeister würden sich der Gefahr der Verhängung eines erheblichen Ordnungsgeldes aussetzen.

Anfragen bei anderen Trägern, die bereits ein Konzept erstellt haben oder gegenwärtig erstellen, haben überdies ergeben, dass eine erhebliche personelle Einbindung des Trägers unumgänglich ist. Bei allen Trägern hat sich der ursprünglich veranschlagte Aufwand vervielfacht, was mit dem beim Kreis vorhandenen Personal keinesfalls geleistet werden könnte.

Nicht zuletzt ist auch bei einem nach mathematisch-wissenschaftlichen Kriterien mit umfangreicher Datenerhebung erstellten Konzept nicht sicher, dass es gerichtsfest sein wird. Die Gerichte haben durch die Vielzahl von Entscheidungen, die Konzepte verwerfen, das Vertrauen auf gerichtliche Bestätigung erheblich schwinden lassen. Faktisch ist die Rechtsprechung der Sozialgerichte seit Jahren im Fluss. Ob das schlüssige Konzept auch in einigen Jahren noch gegenständlich ist, bleibt abzuwarten. Die Entwicklung der Rechtsprechung ist jedenfalls offen.

Nach vorheriger Information der Bürgermeister der kreisangehörigen Kommunen ist daher entschieden worden, zunächst von der Erstellung eines schlüssigen Konzeptes abzusehen und die Entwicklung der Rechtsprechung im Hinblick auf die Gerichtsfestigkeit von schlüssigen Konzepten weiterhin im Auge zu behalten. Die nunmehr (hilfsweise) verfügte Anwendung der Wohngeldtabelle hat daher bis auf Weiteres Bestand. Trifft das Bundessozialgericht eine neue grundsätzliche Entscheidung zu der Thematik, wird erneut geprüft, wie weiter vorzugehen ist.

Herr Vaaßen stellt zusammenfassend fest, dass letztlich vier Gründe den Ausschlag dafür gegeben haben, von der Erstellung eines schlüssigen Konzeptes abzusehen:

Hoher finanzieller Aufwand für die Erstellung eines solchen Konzeptes, Datenschutzprobleme, die letztlich nicht gänzlich ausgeschlossen werden konnten, keine Sicherheit, dass das Konzept gerichtsfest sein wird und hohe Folgekosten, da die Daten spätestens nach vier Jahren komplett neu erhoben werden müssen.

Daher müsse vorerst zur Feststellung der Angemessenheit der KdU auf die Werte der Wohngeldtabelle zurückgegriffen und die Entscheidungspraxis des Bundessozialgerichtes ständig beobachtet werden.

Herr Meurer bedauert, dass derzeit die Voraussetzungen für die Erstellung eines schlüssigen Konzeptes nicht geschaffen werden konnten. Im hiesigen Kreisgebiet könne zudem nicht auf qualifizierte Mietspiegel zurückgegriffen werden, da die Städte und Gemeinden nicht über derartige Mietspiegel verfügten. Bei der Anwendung der Werte der Wohngeldtabelle sei insbesondere die Verfügbarkeit von Kleinwohnungen problematisch. Herr Meurer bittet den Geschäftsführer des Jobcenters und die Vertreter des Kreises, gerade in diesen problematischen Fällen Lösungen zu finden.

Herr Nobis und die Vertreter des Kreises sagen eine sorgfältige Prüfung eines jeden Einzelfalles zu. Es wird darauf hingewiesen, dass die Richtlinien des Kreises zur Ermittlung der Angemessenheit der Kosten der Unterkunft genügend Ermessensspielräume zur Einzelfallprüfung bieten. Außerdem sei das Personal des Jobcenters in den letzten Monaten kontinuierlich geschult und weitergebildet worden.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4.2:

Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörden vom 28.08.2013

Beratungsfolge:

19.02.2014 Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Die Betreuungsbehörde des Kreises Heinsberg nimmt mit derzeit 2,5 Vollzeitstellen vielfältige Aufgaben wahr. Hierzu gehören u.a.:

- Betreuungsgerichtshilfe: insbesondere Erstellen von Sozialberichten für die Betreuungsgerichte in Betreuungsverfahren;
- Beratung von Bürgerinnen und Bürgern zu den Themen Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, und Patientenverfügung einschl. der Durchführung von Informationsveranstaltungen,
- Führen eigener Betreuungen,
- Prüfung von Bewerbungen der Berufsbetreuer,
- Netzwerkarbeit, u.a. mit den Betreuungsvereinen.

Schwerpunkt der Arbeit ist mit einem Anteil von ca. 60% die Betreuungsgerichtshilfe gemäß § 8 Betreuungsbehördengesetz (BtBG), welche im Auftrag der Betreuungsgerichte durchgeführt wird. Die Betreuungsbehörde klärt in diesem Kontext den Sachverhalt der gerichtlichen Betreuungsverfahren auf und prüft insbesondere, ob eine rechtliche Betreuung überhaupt erforderlich ist oder durch andere Hilfen oder auch Vollmachten vermieden werden kann. Eine Ermittlung nach Aktenlage ist ausgeschlossen. Die Sachverhaltsaufklärung schließt mit einem Sozialbericht ab.

Am 01.07.2014 tritt das Gesetz zur Stärkung der Funktionen der Betreuungsbehörde in Kraft. Zielsetzung des Gesetzes ist es, die Anzahl der in den vergangenen Jahren stetig gestiegenen rechtlichen Betreuungen zu reduzieren und damit „die Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen auf das Notwendige zu beschränken“.

Zur Zielerreichung sollen die Funktionen der Betreuungsbehörde vor und im gerichtlichen Betreuungsverfahren gestärkt werden.

Im Hinblick auf die Auswirkungen des Gesetzes für den Kreis Heinsberg sind folgende Änderungen bedeutsam:

- Die Betreuungsbehörde ist künftig in allen Verfahren zur erstmaligen Bestellung eines Betreuers gemäß § 279 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und

in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG n.F.) zu beteiligen. Bislang erfolgte die Beteiligung nur dann, wenn der „Betroffene es verlangte bzw. es der Sachverhaltsaufklärung diene“. Dies war im Jahr 2013 für den Kreis Heinsberg lediglich in 301 von 1.131 Erstverfahren (Schätzung) der Fall (= 27%).

- In allen vorgenannten Erstverfahren sind durch die Betreuungsbehörde qualifizierte Sozialberichte nach gesetzlich vorgegebenen Kriterien zu fertigen. Die Anzahl der Sozialberichte könnte sich folglich für die hiesige Betreuungsbehörde verdreifachen.
- Die Betreuungsbehörde soll darüber hinaus ihr Beratungsangebot erweitern und andere Hilfen aufzeigen und vermitteln. Dies umfasst nach dem Willen des Gesetzgebers gemäß § 4 BtBG n.F. auch die Fälle, in denen letztlich kein Betreuer bestellt wird.

Unter Berücksichtigung der derzeitigen personellen Ausstattung der Betreuungsbehörde mit drei Mitarbeiter/innen im Stellenumfang von 2,5 Vollzeitstellen, des Aufgabenanteils der Betreuungsgerichtshilfe von 60% an der Gesamtarbeitszeit und des Anteils von 27 % aller Erstverfahren, in denen der Kreis Heinsberg bislang im Rahmen der Betreuungsgerichtshilfe beteiligt war, ergibt sich ab dem 01.07.2014 ein rechnerischer Mehrbedarf im Umfang von 4,5 Vollzeitstellen für die Betreuungsbehörde. Zwei zusätzliche Stellen wurden bereits im Stellenplan 2014 berücksichtigt.

Derzeit kann noch nicht abgeschätzt werden, ob eine Beteiligung der Betreuungsbehörde durch die Betreuungsgerichte bislang vorwiegend in den komplexeren Fällen stattgefunden hat und daher die künftige pflichtige Beteiligung der Betreuungsbehörde bezogen auf den Einzelfall möglicherweise einen „geringeren“ Aufwand verursachen wird.

Aufgrund der nicht exakt zu bemessenden Aufgabenmehrung, soll in der Betreuungsbehörde zunächst der Personalbestand zum 01.07.2014 um eine weitere Vollzeitstelle auf 3,5 Vollzeitstellen und zum 01.10.2014 um eine zweite Vollzeitstelle und damit auf insgesamt 4,5 Vollzeitstellen aufgestockt werden.

Da bezüglich der weiteren gesetzlichen Neuregelungen – insbesondere der Vermittlung anderer Hilfen gemäß § 4 BtBG n.F. – noch keine verwertbaren Zahlen vorliegen, kann derzeit nicht eingeschätzt werden, in welchem Umfang darüber hinaus Aufgabenzuwächse zu erwarten sind. Die Verwaltung wird ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Gesetzes über die hierzu gemachten Erfahrungen berichten.

Über die Notwendigkeit einer weiteren personellen Aufstockung wird zu entscheiden sein, nachdem belastbare Kennzahlen der Inanspruchnahme der Betreuungsbehörde nach der Gesetzesänderung zur Grundlage für eine fundierte Personalbemessung herangezogen werden können.

Den sich aus dem Gesetz ergebenden Aufgabenerweiterungen der Betreuungsbehörde steht bisher keine Belastungsausgleichsregelung gegenüber.

Die Kommunen in NRW reklamieren insofern, dass die durch den personellen Aufwand ausgelösten Mehrkosten nach den Vorgaben des Konnexitätsausführungsgesetzes (KonnexAG) ausgeglichen werden müssen. Der LKT NRW geht ebenfalls davon aus, dass eine Belastungs-

ausgleichsregelung erforderlich sein wird. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich das Land NRW auch in diesem Fall auf die bereits zum Vormundschaftsrechtsänderungsgesetz eingenommene Haltung zurückziehen und den Standpunkt vertreten wird, dass bundesgesetzliche Standards kein Anwendungsfall des Belastungsausgleichs im Verhältnis zwischen Kommune und Land begründen könnten. Mit dem Landkreistag ist verabredet, den erwarteten Mehraufwand in den Betreuungsbehörden zu ermitteln.

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt 4.3:

Erstellung eines Konzeptes für ein dezentrales Beratungsangebot im Kreis Heinsberg

Beratungsfolge:

19.02.2014 Ausschuss für Gesundheit und Soziales

Die Verwaltung hatte in der Sitzung des Fachausschusses am 11.09.2013 zu dem Antrag der SPD-Fraktion vom 15.05.2013 betreffend „Erstellung eines Konzeptes für ein dezentrales Beratungsangebot“ ausführlich Stellung bezogen und angekündigt, zu Beginn des Jahres 2014 nach dem Vorliegen der bei der Neuorganisation der Beratungsangebote zu beachtenden rechtlichen Rahmenbedingungen über die weitere Entwicklung unaufgefordert zu berichten.

Ursprünglich sollte das Gesetz zur Entwicklung und Stärkung einer demographiefesten, teilhabeorientierten Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für ältere Menschen, pflegebedürftigen Menschen, Menschen mit Behinderungen und ihre Angehörigen – GEPA NRW – zum 01.01.2014 in Kraft treten. Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand wurde dieser Termin jedoch auf den 01.07.2014 verschoben, so dass die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen für ein dezentrales Beratungsangebot derzeit noch nicht verfügbar sind. Sobald das GEPA in seiner endgültigen Fassung bekannt ist, bzw. in Kraft tritt, wird die Verwaltung zur weiteren Entwicklung berichten.

Schaaf
Vorsitzende

Vaaßen
Schriftführer